

Vertrag der Erben des Hauptmanns Johann III Ziering, Version B

Quelle: Abschrift in der Akte „Zieringsche Familien-Stiftung zu Magdeburg“, Bl. 8r-10v

Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg; Sign.: LASA, B 18, I Nr. 1648

Entstehungszeit der Abschrift: um 1809

Transkription aus: ZN Sonderausgabe 2023, Nr. 3, S. 3-6

Blattangaben nach Original; die Angabe der Indizes zu einzelnen Abschnitten in runder Klammer (Nr.), nicht im Original, zum Vergleich mit den anderen überlieferten Versionen des Vertrags.

Transkription:

[Bl. 8r:]

Wir Johann Martin Alemann /

jetziger Zeit regierender Bürgermeister, in ehelicher [sic!] Vormundschaft Frau Anna Moritzin, Doctor Erasmus Moritz Syndikus, und Doctor Johann Dehnhardt, vor uns Jacob Cammerrath, alter Bürgermeister, in ehelicher Vormundschaft Frau Anna Denhardtin, Ebelingk Alemann, Ratscämmerer der alten Stadt Magdeburg in natürlicher [sic!] Vormundschaft meiner von Frau Margarethen Moritzen seeliger erzeugten eheleiblichen Kindern, Johann Westphal vor mich und statt meiner freundlichen lieben Schwester Sophia Westphal, Anna Zierings Hieronimi Denhardt seeligen nachgelassene Witwe, und in dero geordneten Vormundschaft Johann Sahlinger, Elisabeth Zierings, M.[agister] Cyriaci Edini seeligen hinterlassenen Witwe, und in dero geordneten Vormundschaft Herrmannus Glietzingk, Johann und Hemmeran [,] die Edini Gebrüder vor uns [,]

- (1) Thun kund und bekennen hiermit vor Jedermänniglichen, als der Ehrwürdige, Edle, Ehrenveste und Mannhafte Herr Johann Ziering, weiland Gubernator und Kriegshauptmanns zu Zohns im Stift gelegen und Canonikus senior zu St. Nicolai allhier binnen Magdeburg, unser freundlicher lieber Bruders, Oheimb, Schwager und Gevatter seeliger noch bei seinem Leben sich öfters dahin vernehmen lassen, daß er Gott dem allmächtigen, seinem großen und mannigfaltigen Wohltäter zu Ehren und ihm selbst zu immerwährendem Gedächtniß, von seiner Hand [Haab ?] und Gütern, Kirchen Schulen und Armen auch bedenken, und denselben Eintausend Thaler zuwenden und geben wollte, davon die Zinsen nach seinem Absterben jährlich auf St. Thomas-Tagk als ein neues Jahr entrichtet, und ausgetheilt werden sollten, und insonderlich, daß er von sothane Tausend Thaler Zinsen, in St. Nicolai Kirche, Ihm ein Gedächtnis gleich andern vor ihm mehr ge-than, stiften, und dann auch der Armen-Currenda allhier binnen der alten Stadt Magdeburgk davon legiren und vermachen wollte. – Ob nun wohl beides [?], Kirche und Schule deßen durchaus keinen Beweis vorzulegen gehabt, wie auch davon bei seiner Verlaßenschaft gar keine Nachrichtung befinden können, dennoch aber, damit Gott und seinen Armen hierunter um so viel weniger entzuckt, und im Gegentheil die darunter gesuchte göttliche Ehre, und sein, des Verstorbenen eigenen Gedächtniß um so viel mehr befördert und erhalten werden mögen;

- (2) So haben //

[Bl. 8v:]

wir uns deshalb mit einander dahin vereinigt, verglichen und vertragen, thun [?] auch solches, Kraft dieses und hiermit dergestalt, daß von denen Hauptsumma und Geldern, so der Herr Senior und Hauptmann seeliger allbereit bei einem ehrbaren Rath allhier beleget Ein Tausend Thaler ausgesetzt, und bei mehr bemelten Rath auf fünf für's Hundert jährlicher Zinse unabläßlich behandelt werden sollen.

- (3) Von welchen Zinsen jährlich auf St. Thomas-Tagk, erstlich der Kirche St. Nicolai zehn gute Gulden, thun 8 ... [rth. ?] 18 gute Groschen, von Zweihundert gute Gulden Capital, so wie ihnen vermöge einer sondern Verschreibung, so deswegen ein ehrbarer Rath allhier von sich gestellt und Ihnen überantworten laßen, zugewandt haben.
- (4) Folgendes der Armen Currende allhier binnen Magdeburgk sechs Thaler

- (5) und dann das Uebrige, nemlich Fünf und Dreißig Thaler und Sechs gute Groschen, sonst recht Hausarmen dürftigen Leuten spendiret und ausgethan werden sollen.
- (6) Mit allerseits fleißiger Vermeldung [?], daß solches Hauptmann Zierings Trauer [?] Jahr sei, und sie seiner dabei gedenken, und daß die Hausarmen daneben dasselbe Jahr über uns und den Unsrigen in diesen vier Stämmen in kranken Tagen zu Tag und Nacht wenn sie erfordert werden, sonst aber zu keinen anderen Geschäften und Verrichtungen, unausbleiblich und unwergerlich aufzuwarten verbunden sein sollen.
- (7) Da sich aber zutrage, – daß Gott gnädiglich verhüte und abwende, – daß einer oder mehrere unsere Nachkommen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, in Armuth gerathe, und der Allmosen nicht weniger als obgedachte hausarme Leute nothdürftig befunden und erkannt worden, auf den Fall sollen die Herren Executores dieses neuen Jahres bemächtigt, auch hier mit befehligt sein, dieselben vor allen anderen in Acht zu haben und zu bedenken, und auf die gesetzten Fünf und Dreißig Thaler 6 gr. entweder, oder zum Theil wie solches am besten sein wird, angesehen und erachtet werden können, jedoch in allewege auf vorbewertete mas der Aufwartung, Ihnen zu stellen.
- (8) Und weil auch diese Stiftung ohne gewiße Executorn [?] //

[Bl. 9r:]

keinen Bestand lange haben könnte, so haben wir uns ferner miteinander verglichen, weil der Schwestern des Herrn Hauptmanns seeliger wie wir als Margaretha Bürgermeister Asmus Moritzen, Catharina Bürgermeistern Heinrich Westphal, Anna Hieronimi Denhardts und Elisabeth M. Cyriaci Edini allerseeligen Witwen, daß aus jedem Stamme, und der Geschwister Nachkommen stets eine und also insgesamt vier Personen als Aufseher und Executores diese Stiftung auf gewiße Jahr sein, und geordnet werden sollen, die auf alle zutragende Fälle zusammentretender Dinge Nothdurft bedenken, und darauf gebührende Anordnungen machen, und vor allen Dingen bei ihren Gewißen und ihrer Seelen Heil und Seeligkeit dafür sehen sollen, damit nicht allein richtig und wie diese unsere Vergleichung mit Buchstaben meldet, ohne Eigennutz und Gunst mit derselben um gangen, sondern auch, und damit dieselbe in ihrem ... [?], Würden und Bestände zu ewigen Zeiten unverrüttet bleiben und erhalten werden möge; dabei wir denn nicht allein der Hoffnung sein, sondern auch von Gott hier mit sehnlich wünschen und bitten, seine Allmacht werde und wolle alle diejenigen, so bei dieser Stiftung und Administration getreulich gebahren, mit langem Leben Ehr und Gütern reichlich gesegnend, die jenigen, so etwas wider dieselben gefährlicher Weise, und das zu Verhinderungen oder gänzlichen Aufhebungen derselben gereichen möge, tentieren und vernehmen werden, auch in diesem Leben züchtigen, damit sie bei ihrer Strafe lernen und mit busfertigen Herzen erkennen mögen, daß keiner dem höchsten Gott, was ihm in seiner lieben Armuth einmal zugewandt und gegeben, hierwiederum abnehme und einziehen solle;

- (9) Insonderheit aber wollen wir, daß bei einem jeden Stamme und der zugehörigen Freundschaft stehn solle, aus ihren Mitteln eine Person zu erkiesen, wie sie darum der Billigkeit nach und per majora vereinigen können,

[Bl. 9v:]

die wegen desselben Stammes, die Execution einige Jahr lang neben anderen verrichten helfe;

- (10) Und wenn also vier Personen, aus jedem Stamme eine ernennet, sollen dieselben auf dem Tag Thomae jährlichen unnachlässigkeit ohne Aufschub an einem gewißen bestimmten Ort zusammen kommen, und erstlich die Acht Thaler Achtzehn gute Groschen, so der Kirche St. Nicolai gehört in ein rein Papier thun und darauf schreiben, Hauptmann Johann Zierings neues Jahres, und also der Kirchen St. Nicolai zu senden, ingleichen solle es auch mit den Sechs Thalern Currenden Gabe, und dieselben in einen beschriebenen Papier dem Vorsteher der Currende zugesandt werden. Folgend von den übrigen Rest der Fünf und Dreißig Thaler 6 ggr. sollen sie den Hausarmen Leuthen, so von den Vier Stämmen und dero zugehörigen Freundschaft allen und jeden dazu ernannt vorbehalten und vorgeschlagen, keinen aus-

geschlossen, so fern er nur kann vor hausarm geschätzt und gehalten werden nach Gutachten es ein jeder würdig und vonnöthen austheilen, und also die Allmosen in aller Vier Gegenwart auf einmal verrichten, und folgendes in ein sonderlich dazu geordnetes Register mit allen seinen Umständen fleißig verzeichnen.

- (11) Trüge sich's auch zu, daß einer von den Executoren inner vier Jahren verstürbe, auf den Fall soll also bald ein ander an dessen Stelle aus selbigem Stamme, und dessen zugehörige Freundschaft, auf vorgesetzte Maaß erwählet werden, der nachher er zur rechten Zeit die Execution neben andern mit verrichten könne.
- (12) Wenn aber solche Vier Jahr herum und abgelaufen, alsdann sollen wiederum vier andere und neue Personen, wofern man die haben kann, aus jedem Stamme eine, obgesagten maaßen, abermals ernannt und zur ferneren Administration dieser Stiftung erwählet werden, deren die vorigen und alten Administratoren richtig Rechnung thun, die Register übergeben, und also ihr Amt damit beschließen und resignieren //

[Bl. 10r:]

sollen.

- (13) Und weil auf dieser Welt nichts Beständiges, sondern ein jedes Ding dermahleinst seine Endschaft gewinnt, darum wir dann auch billig auf das Ende und Ausgang unsrer Freundschaft und Nachkommen gedenken sollen und müßen, so wollen und ordnen wir auf den Fall kein einziger mehr von uns aus unsern Nachkommen, weiblichen oder männlichen Geschlechts vorhanden sein wird, daß alsdann, und nicht eher, ein ehrbarer Rath allhier zu Magdeburgk in unser Recht succediren und solchermaaßen [?] wir und unsre Nachkommen gethan, und in dieser Foundation beschrieben stehet, die jährlichen Zinsen der Fünfzig Thaler unter des Hauptmanns Johann Zierings seeligen Name und Gedächtniß spendiren und austheilen sollen, wie dann ihre Erb also daßelbe zu thun gutwillig auf sich genommen und steif [?] und fest als Patronen und oberste Executoren dieser Foundation darüber zu halten zugesagt und versprochen haben. Zur mehreren Urkund haben wir unser angebohrene und gewöhnliche Pettschaften hieran wißentlich hangen laßen, und uns mit eigenen Händen unterschrieben.

Actum Mittwochs in den Heiligen Ostern, war der Dritte Aprillis des Sechzehnhundert und Fünften Jahres.

Johann Martin Ahlemann. / meine Handt. / (LS) / Erasmus Moritz. / D. Synd. / (LS) /

Jacob Cammerrath. / meine Handt. / (L.S.) / Ebeling Ahlemann / meine eigene Handt. / (L.S.) //

[Bl. 10v:]

Johann Westphals. / Für mich und meine Schwester / Sophie Westphals. / (L.S.) /

Johann Saliger. / Curatoris nomine Frau Anna Zierings / Hiyronimii Dehnhardt seeligen Witwen / subscripsit et sigillari / (L.S.) /

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

* * *